

Dokumenttyp:	<b>Sonstiges</b>
Quelle:	 <b>Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln</b>
Fundstelle:	<b>FR 2019, 656</b> 
Zitiervorschlag:	<b>FR 2019, 656</b> 

## **Schwerbehinderte immer noch einkommensteuerlich diskriminiert**

DW – Menschen mit Behinderungen stehen nach § 33b EStG Pauschbeträge zur Abgeltung erhöhter existenzieller Aufwendungen zu. De facto bilden sie eine Ergänzung zum Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 EStG. Sie sind nach dem Grad der Behinderung gestaffelt. Sie wurden 1975 (!!!) eingeführt und wurden bis heute **nicht** angepasst.

Regierungsvorschläge (u.a. Entwurf eines StVereinfG 2013, BR-Drucks. 684/12 v. 14.12.2012) wurden von der Opposition torpediert, weil wahltaktische Überlegungen das Gerechtigkeitsempfinden der Abgeordneten überwogen. Somit verharren diese Steuerentlastungsbeträge bald 45 Jahre auf dem Ursprungsbetrag, der damals realitätsnah bemessen worden war (von 310 bis 1.420 € pro Jahr).

Cato erinnert sich noch an die Zeiten, als Deutschland ein sozialer Rechtsstaat mit einer christlichen Prägung und einer sozialen Marktwirtschaft war. Lang, lang ist es her! Inzwischen regiert bekanntlich der Turbo-Kapitalismus und die christlichen Werte schwinden dahin. Der neue Bundestag beherbergt bei 709 Abgeordneten nur noch 46,9 %, die sich zu einer christlichen Konfession bekennen (Kürschners Volkshandbuch, Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, 2018, S. 326). Ob dadurch die Gerechtigkeits-DNA der Parlamentarier gesunken ist, ist nicht bekannt und unterliegt im Zweifel dem Steuergeheimnis.

Dadurch, dass der Gesetzgeber bislang eine Erhöhung auf realitätsnahe Beträge verweigert hat, ist erkennbar, wie sich das Parlament sozial gewandelt hat. Vielleicht liegt es daran, dass die Abgeordneten zu den Besserverdienern gehören und kein Empfinden für steuerliche Belastungen entwickeln können. Können sie doch steuerfreie Pauschalen und geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen, die dem normalen Steuerzahler verwehrt sind.

Hinzu kommt, dass mehr als 80 % der Bundestagsabgeordneten Akademiker (einige bislang ohne Abschluss) sind und in einer sorgenfreien Umwelt und ohne irgendwelche Behinderungen aufgewachsen sind. Zum Teil gelangen sie aus dem Oberseminar in politische Ämter (Der gelehrte Bundestag, WELT AM SONNTAG v. 15.6.2019, S. 1 und 8). Es soll nicht verschwiegen werden, dass in den Reihen des Parlaments allerdings weniger Professoren als Studienabbrecher sitzen.

Makaber ist, dass trotz zahlreicher Gesetzesänderungen im Rahmen des § 33b EStG in der Zeit von 1974 bis 2018 keine notwendigen Anhebungen vorgenommen wurden, obwohl durch die Beträge je nach Behinderungsgrad der erhöhte Grundbedarf insbesondere der Schwerbehinderten berücksichtigt werden soll (*Heger, Blümich, EStG, § 33b Rz. 2; Hey in Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl. § 8 Rz. 732* ) und die Behinderten auf ein Wahlrecht verwiesen werden, § 33 EStG in Anspruch zu nehmen. Bekanntlich sind im Rahmen des § 33 EStG allerdings sämtliche Belege zu sammeln, um die Belastungen geltend zu machen. Außerdem wird bei der Anwendung des § 33 EStG eine zumutbare Eigenbelastung von den Ausgaben in Abzug gebracht (zur zumutbaren Belastung *Modrzejewski, StuW 2019, 144*).

Der vom Gesetzgeber angestrebte Vereinfachungszweck wird dadurch (auch für die Finanzämter) ausgehöhlt und eine Diskriminierung insbesondere der Schwerbehinderten beibehalten. Der Fiskus sollte dankbar sein, dass Schwerbehinderte im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Erwerbsleben teilnehmen und dem Staat nicht zur Last fallen. Das gilt vor allem auch unter Berücksichtigung der zunehmenden Misswirtschaft bei staatlichen Stellen, sei es durch Unfähigkeit oder unbeabsichtigter Korruption. Wenn Reparaturbedarf von 10 Mio. € auf 135 Mio Euro wächst, sollte die Verantwortlichkeit der zuständigen Entscheidungsträger sanktioniert werden. Die Verschwendung von Steuergeldern ist ebenso verwerflich wie eine Steuerverkürzung. Leider ist der heutige Rechtsstaat auf diesem Sektor überfordert, was inzwischen erkennbar politische Reaktionen ausgelöst hat. Für eine Wende ist es noch nicht zu spät. Der Gesetzgeber sollte handeln.

Ein erster Schritt wäre, die Beträge der Entwürfe vom 14.12.2012 (a.a.O.) einzuführen, die eine Erhöhung auf 400 bis 2.130 € pro Jahr vorsahen. Es wäre ein Bekenntnis zu einem auch sozial ausgerichteten EStG.